neu

Die Patentierung einer Erfindung setzt deren Neuheit voraus.

Diese liegt ***nicht*** vor, wenn die Erfindung dem Stand der Technik entspricht. Dieser umfasst alle Kenntnisse, die durch eine Beschreibung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Eine Vorbenutzung der Erfindung nach § 9 PatG macht diese der Öffentlichkeit

zugänglich. Wissenschaftliche Entwicklungen, die in einem Aufsatz veröffentlicht wurden, können nicht mehr zum Patent angemeldet werden, da sie dem Stand der Technik entsprechen.